

KENDLBACHER

Kfz-Technik GmbH

A-5580 Tamsweg Gewerbepark 254

Tel. 06474/2525, Mobil 0650/5525525

Sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden durch die beiderseitige Unterfertigung der Auftragsbestätigung über die Buchung eines Reisemobils als Vertragsinhalt wirksam vereinbart. Der Vermieter schließt den Mietvertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen ab. Sie erhalten bei Vertragsabschluss eine gesonderte, gut lesbare Ausfertigung für Ihren persönlichen Gebrauch. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie auch deren Ausföhrung. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durch!

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

1.1. Vertragsinhalt: Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Mietweise Überlassung des Reisemobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Dem Mieter wird ein technisch einwandfreies und verkehrssicheres Reisemobil vom Vermieter überlassen. Der Vermieter stellt ein regelmäßiges und ordnungsgemäß gewartetes Reisemobil zur Verfügung. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Vermieter vollständig auszuföhlende und von beiden Vertragsparteien zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.2. Rechtswahl: Für den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Mietvertrag kommt ausschließlich Österreichisches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag zur Anwendung.

1.3. Stellung des Mieters: Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Vertragsabschluss, Mietbeginn und Mietdauer

2.1. Der gegenständliche Vertrag stellt bis zur Annahme durch den Vermieter ein verbindliches Mietanbot des Kunden an den Vermieter dar, das im Vertrag näher bezeichnete Reisemobil für die angegebene Mietdauer zu den hier angeführten Bedingungen gegen Bezahlung eines Entgeltes zu mieten. Der Mietvertrag wird mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Vermieter rechtswirksam abgeschlossen.

2.2. Mietbeginn und -dauer: Die Miete beginnt mit der Übergabe des Reisemobils durch den Vermieter. Zur ordnungsgemäßen Rückgabe hat der Mieter das Reisemobil an den Vermieter oder an einen von diesem beauftragten Dritten persönlich zu übergeben und das Rücknahmeprotokoll, das der Beauftragte bei der Rückgabe anfertigt zu unterzeichnen. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist erst mit der Unterfertigung des Rücknahmeprotokolls vollzogen. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Mieter für Schäden am Reisemobil nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, ebenso haftet der Mieter für den Mietzins bzw. nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für Schäden, die aus der verspäteten Rückgabe resultieren.

3. Mindestalter

Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Voraussetzung für die Führung des vertragsgegenständlichen Reisemobils ist der Führerscheinbesitz der Klasse B seit mindestens zwei Jahren. Zur Führungsberechtigung siehe auch Punkt 11 dieser Bedingungen.

4. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter stellt voll verkehrstüchtige Mietfahrzeuge zur Verfügung. Kann das Reisemobil aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt werden, so haftet der Vermieter nicht für den daraus dem Mieter möglicherweise entstehenden Schaden und ist nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Mieter erhält die von ihm bereits geleistete Miete bei Unmöglichkeit der Zurverfügungstellung zur Gänze, bei nachweislich mehr als 12 Stunden verspäteter Zurverfügungstellung anteilsmäßig rückerstattet.

5. Mietpreise, Versicherungen

5.1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Tagespreise aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis schriftlich vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Mündlich getroffene Mietpreisvereinbarungen werden nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten daher keine Rechtswirksamkeit. Die Saisonpreise werden entsprechend der Inanspruchnahme berechnet.

5.2. Die Mietpreise beinhalten: Nutzungsentgelt und Haftpflichtversicherung gegenüber Dritter, pauschal mit Euro 6 Mio. Deckungssumme. Die Treibstoff-, Betriebs-, etwaigen Maut- und Vignettenkosten gehen zu Lasten des Mieters.

5.3. Die Fahrzeuge werden mit vollem Tank übergeben und müssen ebenfalls mit vollem Tank retourniert werden.

5.4. Das Reisemobil wird mit leerem Wassertank übergeben und mit leerem Wassertank übernommen. Der Mieter haftet für die Wasserfüllung und für all jene Folgen, welche durch die Füllung mit anderen Flüssigkeiten entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Reinlichkeits- und Gesundheitsgründen keine Trinkwasserqualität besteht.

5.5. Die Tagespreise werden je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietpreise gelten stets ab Einweisung bis zur Rücknahme des Reisemobils durch den Vermieter. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnen wir einen weiteren Miettag und geben an Sie eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die Ihr Nachfolgemietler oder andere Personen uns gegenüber wegen einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen.

5.6. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

5.7. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gemäß der jeweils gültigen Preisliste ist die vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten zu beachten. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Ausstattungspauschale berechnet.

6. Rücktritt – Storno

6.1. Durch Annahme des Mietangebotes durch den Vermieter wird ein verbindlicher Mietvertrag geschlossen. Bei Nichteinhalten des Mietvertrages durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt zu verrechnen. Der Vermieter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Mieter ein Rücktrittsangebot (Storno) zu nachstehenden Bedingungen schriftlich zu übermitteln, durch dessen fristgerechten Annahme sich der Mieter von der Leistung des übrigen Mietentgeltes befreien kann: Als Stornogebühr wird bis bis 7 Tage vor Mietbeginn 50 % danach 80 % vom gesamten Mietpreis angeboten. Das Rücktrittsangebot ist durch den Mieter binnen einer Frist von acht Tagen durch Bezahlung des im Rücktrittsangebotsschreiben ausgewiesenen Stornobetragtes anzunehmen, anderenfalls das Rücktrittsangebot erlischt und der gesamte vereinbarte Entgeltbetrag vereinbarungsgemäß zur Zahlung fällig wird (Vertragserfüllung).

6.2. Der Mieter hat die Möglichkeit zum Abschluss einer Stornoversicherung (5 % der Gesamtsumme). Der Abschluss ist nur bei Mietvertragsabschluss möglich (Stornobedingungen laut Versicherungsvertrag z.B. Krankheit der reisenden Personen, Todesfall).

6.3. Ein beabsichtigter Vertragsrücktritt muss schriftlich innerhalb der oben angeführten Fristen dem Vermieter angezeigt werden.

6.4. Unabdingbare, gesetzlich normierte Rücktrittsrechte eines Verbrauchers gemäß den gelten Konsumentenschutzbestimmungen bleiben durch diese Regelung unberührt.

7. Zahlungsbedingungen, Kautio

7.1. 30 % der Mietsumme müssen bei Vertragsabschluss bezahlt werden (der vorgegebene Einzahlungstermin ist hierbei zu beachten), anderenfalls verliert die Buchungsbestätigung ihre Gültigkeit. Der Restbetrag muss am Tag des Mietbeginns auf dem Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein oder bar übergeben werden.

7.2. Der Mieter hat eine Sicherheits- und Reinigungskaution in Höhe von € 1000,- bar zu hinterlegen. Die Kautio muss bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden. Die Kautio dient der Abdeckung des vereinbarten Selbstbehaltes, sonstige Schadenersatzansprüche des Vermieters und zum Ausgleich eines allenfalls aushaftenden Entgeltrückstandes. Sie wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertrag-Endabrechnung durch den Vermieter zur Gänze oder nach Abzug der berechtigten Ansprüche des Vermieters entsprechend rückerstattet. Alle anfallenden Zusatzkosten werden bei Rückgabe des Fahrzeuges ebenfalls mit der Kautio verrechnet. Der Verlust von Schlüssel, Wagenpapiere, Werkzeug und Zubehör geht zu Lasten des Mieters. Es werden jeweils die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

7.3. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen ausgeschlossen werden.

8. Haftung

8.1. Für Unfallschäden die während der Mietzeit bei vertragsmäßiger Nutzung entstehen, haftet der Mieter mit € 1000,- pro Schadensfall (Haftungsbeschränkung). Diese Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkohol- und drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, entfällt die Haftungsbeschränkung, ebenso bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen.

8.2. Zur Schadensfeststellung legt der Vermieter dem Mieter auf Verlangen einen Kostenvoranschlag für die Reparatur der entstandenen Schäden vor.

8.3. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls unbeschränkt, es sei denn, das Verhalten des Mieters hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles gehabt und war nicht geeignet, die Geltendmachung berechtigter Ansprüche gegenüber Dritten zu vereiteln oder zu erschweren. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Punkt 11) oder zu verbotenen Zweck (Punkt 12) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Darüber hinausgehende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

8.4. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

8.5. Im Falle des Diebstahles des Reisemobiles gilt die vereinbarte Haftungsbeschränkung dann, wenn der Mieter beweist, dass das Mietfahrzeug abgesperrt und ordnungsgemäß verwahrt war und ihn am Diebstahl kein wie auch immer geartetes Verschulden trifft. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel sicher zu verwahren und dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte nicht in den Besitz der Wagenschlüssel gelangen können. Sollte die Entwendung des Mietfahrzeuges unter Verwendung der Fahrzeugschlüssel erfolgen, gilt die Vermutung der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung der Fahrzeugschlüssel durch den Mieter. Das Verhalten anderer berechtigter Fahrzeuglenker wird dem Mieter zugerechnet. Dem Mieter steht es jedoch frei, den gegenteiligen Beweis zu erbringen.

9. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

9.1. Der Mieter erhält bei Mietbeginn ein ordnungsgemäß gewartetes und gereinigtes Fahrzeug. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter spätestens jedoch bei der Rückgabe des Fahrzeuges anzuzeigen.

9.2. Das Fahrzeug ist im ordnungsgemäßen Zustand und befreit von sämtlichen Fahrnissen des Mieters zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt am Übergabeort zurückzustellen. Bei der

Fahrzeurückgabe wird vom Vermieter oder einem von diesem beauftragten Dritten eine Besichtigung des Reisemobiles durchgeführt und ein Rückgabeprotokoll im Beisein des Mieters angefertigt. Das Rückgabeprotokoll ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Sämtliche bei Rückgabe des Fahrzeuges vorhandene Mängel sind in das Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert aufzunehmen. Die vom Mieter angezeigten, während der Mietdauer aufgetretenen Fahrzeugmängel, welche geeignet sind, einen Anspruch des Mieters auf Rückzahlung des (anteiligen) Mietentgeltes zu begründen, sind bei sonstigem Verlust des Rückzahlungsanspruches ebenfalls in das Rückgabeprotokoll aufzunehmen. Von dieser Bestimmung bleiben andere in diesem Vertrag vereinbarte Haftungsbestimmungen unberührt.

10. Verhalten bei Unfällen, Rückholkosten

10.1. Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand-, Entwendungs- oder Wildschäden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

10.2. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Schadensbericht unter Vorlage einer Skizze und eines Fotos zu erstellen.

10.3. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Wurde das Mietfahrzeug durch eine Beschädigung verkehrsuntüchtig oder ist es nicht mehr fahrtauglich und kann eine Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit vor Ort nicht durchgeführt werden, veranlasst der Vermieter die Rückholung des Fahrzeuges durch den Öamtc, bei verschulden des Mieters werden diesem die Mehrkosten der Überstellung in Rechnung gestellt.

11. Berechtigte Fahrer

11.1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung angegebenen Fahrern, welche die Mietvoraussetzungen erfüllen, gelenkt werden.

11.2. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Für Schäden am Fahrzeug, welche beim Lenken des Mietfahrzeuges durch einen nicht führungsberechtigten Fahrzeuglenker entstehen, haftet der Mieter auch bei leichter Fahrlässigkeit und geringem Verschulden.

12. Verbotene Nutzung.

12.1. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug in folgenden Fällen zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung; für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.

12.2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet. Das Mitführen von Haustieren ist strikt untersagt. Es sind keine Ausnahmen möglich.

13. Übergabe, Rücknahme, Erfüllungsort

13.1. Als Übergabeort wird der Sitz des Unternehmens des Vermieters vereinbart. Der Übergabeort gilt als beiderseitiger Erfüllungsort dieses Vertrages. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch den Vermieter oder berechtigten Dritten teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Vermieter oder berechtigten Dritten durchzuführen.

13.2. Übergabe: Samstag ab ca. 15:00 Uhr oder nach Verfügbarkeit, Rücknahmen: Samstag bis längstens 11:00 Uhr. Oder nach Vereinbarung Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein entgeltpflichtiger Miettag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden.

13.3. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Vom Mieter verschuldete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

13.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin ordnungsgemäß gereinigt und von seinen Fahrnissen befreit am vereinbarten Übergabeort zurückzustellen. Bei Rückgabe nach der vereinbarten Zeit wird ein weiterer Miettag verrechnet.

14. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen sind uneingeschränkt gestattet. Reisen in Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten. Bei Missachtung dieser Bestimmung haftet der Mieter ungeachtet seines Verschuldens für dadurch entstandene Schäden.

15. Reparaturen

15.1. Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,- selbst, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

15.2. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Punkt 8).

15.3. Sollte die Reparaturdauer für Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat, nachweislich mehr als 12 Stunden dauern, erhält der Mieter für diese Zeit das Mietentgelt anteilig zurückerstattet. Der Vermieter haftet nicht für einen dem Mieter möglicherweise entstehenden darüber hinausgehenden Schaden.

15.4. Der Mieter ist verpflichtet bei Übergabe des Mietfahrzeuges festgestellte Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und dem Vermieter eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren.

15.5. Bei Unfällen oder sonstigen Schäden am Reisemobil können weder der Mieter noch Dritte Entschädigungsansprüche gegen den Vermieter geltend machen.

16. Weitere Kosten.

16.1. Zum Mietpreis müssen folgende Kosten hinzugerechnet werden: Ausstattungspauschale von € 150,- (diese beinhaltet zwei Gasflaschen, WC-Konzentrat). Dieser Betrag muss mit dem Restbetrag überwiesen oder bei Übergabe des Reisemobils bar bezahlt werden.

16.2. Bis zu 300 Kilometer pro Tag frei. Jeder weitere gefahrener Kilometer wird mit € 0,40 brutto berechnet. Eine Gutschrift für nicht gefahrene Kilometer ist ausgeschlossen.

16.3. Reinigung: Das Fahrzeug wird vom Vermieter an den Mieter in gereinigtem Zustand übergeben und ist in diesem Zustand auch wieder zu retournieren. Anderenfalls entstehen dem Mieter folgende Kosten: € 150,- für die Reinigung des Innenraumes; € 120,- für die Entleerung/ Reinigung der Toilettenkassette.

17. Parken von Privatfahrzeugen

Für private Fahrzeuge, welche vom Mieter auf dem Firmengelände des Vermieters während der Dauer des Mietverhältnisses abgestellt werden, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Durch das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Firmengelände des Vermieters wird kein Garagierungs- oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Das Abstellen von privaten Fahrzeugen während aufrechten Vertragsverhältnisses geschieht unentgeltlich und auf eigenes Risiko des Mieters. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe des Reisemobils sind private Fahrzeuge vom Mieter umgehend vom Firmengelände des Vermieters zu entfernen. Für Schäden welche dem Vermieter durch ein vom Mieter abgestelltes Fahrzeug aufgrund des Abstellens entstehen, haftet der Mieter unabhängig vom Verschulden.

18. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

18.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

18.2. Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten

hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustig gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird der Gerichtsstand Tamsweg vereinbart. Der Vermieter hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Gesetzliche Gerichtsstände eines Verbrauchers gemäß den geltenden Konsumentenschutzbestimmungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sollen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Vereinbarung gilt jene Bestimmung als vereinbart, welche dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

20. Nebenabreden, Form, Zustimmungserklärung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Abgehen von der Schriftform Bedarf ebenfalls einer schriftlichen Vereinbarung, welche von beiden Vertragsparteien unterfertigt sein muss. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Mieter erklärt, dass die von ihm gemachten Angaben zu seiner Person an der Wahrheit entsprechen, er die Vertragsbedingungen gelesen hat und diese akzeptiert.